

[1] Die RSZ GmbH, Robert Sauter Zeitarbeit und Arbeitsvermittlung [Verleiher], überlässt seine Mitarbeiter auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes [AÜG] an seine Kunden [Entleiher].

Die Erlaubnis wurde erteilt am 25.05.1998 gemäß Art. 1 § 1 von der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit (ehem. Landesarbeitsamt) in Stuttgart erteilt. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sind ausschließlich mit RSZ zu vereinbaren. Der Entleiher übernimmt die Verpflichtung, die überlassenen Mitarbeiter von RSZ im Rahmen der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit zu beschäftigen. Dem zuständigen Mitarbeiter von RSZ wird ausdrücklich gestattet, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben den Arbeitsplatz des überlassenen Mitarbeiters zu besichtigen.

In Fällen, in denen RSZ-Mitarbeiter wegen mangelhafter oder nicht vorhandener Sicherheitsvorrichtungen oder Ausrüstungen oder Schutzkleidung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit ablehnen, haftet der Entleiher gegenüber RSZ für den dadurch entstandenen Schaden. Die RSZ-Mitarbeiter sind bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft in Hamburg versichert. Deren Merkblatt ZH 1/182 (Mitarbeiter in Fremdbetrieben) ist Vertragsbestandteil. Der Entleiher haftet für die Einhaltung dieser Vorschriften. Sollte der Entleiher grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen und dadurch einem RSZ-Mitarbeiter Schaden zugefügt werden, so ist RSZ berechtigt, daraus resultierende Schadenersatzansprüche nach Vorleistung dem Entleiher in Rechnung zu stellen.

Sollten die gesetzl. sowie mit dem Entleiher vereinbarten Arbeitsschutzbestimmungen nicht erfüllt werden, haftet der Entleiher gegenüber RSZ somit für die dadurch entstandenen Aufwendungen. Eine sofortige fristlose Kündigung durch RSZ ist möglich.

[2] Änderungen des Einsatzortes sowie des Arbeitsbereiches sind RSZ mitzuteilen und führen eventuell zur Änderung des Verrechnungssatzes.

[3] Setzt der Entleiher die überlassenen Mitarbeiter außerhalb der vereinbarten Regelarbeitszeit (entspricht der üblichen Wochenarbeitszeit des Entleihers) ein, erhebt RSZ folgende Zuschläge (Beim Zusammentreffen von mehreren Zuschlägen wird nur der höhere Zuschlag berechnet):

25%	für die ersten 10 Mehrarbeitsstunden in der Zeit von Montag bis Freitag, sowie für Nacharbeit von 23:00 bis 6:00 Uhr und die ersten vier Samstagstunden
50%	für die Mehrarbeitsstunden > 10 Stunden in der Zeit von Montag bis Freitag, sowie ab der 5. Samstagstunde
50%	für Sonntagsstunden
100%	für Feiertage

Der Entleiher verpflichtet sich, bei Mehrarbeiten die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes auch für die RSZ-Mitarbeiter einzuhalten. Bei der Meldung von Mehrarbeit an das Gewerbeaufsichtsamt hat der Entleiher RSZ unverzüglich eine Kopie der Genehmigung gemäß Arb.ZG zuzuleiten. Der Entleiher verpflichtet sich, diesen Antrag auf Mehrarbeit beim Gewerbeaufsichtsamt gleichfalls auch für die RSZ-Mitarbeiter zu stellen.

[4] Wird die Arbeitsaufnahme von einem überlassenen Mitarbeiter verweigert oder abgebrochen, stellt RSZ eine Ersatzkraft. Ist dies nicht möglich, wird RSZ von dem Auftrag befreit.

[5] Alle Mitarbeiter von RSZ haben sich vertraglich zur absoluten Verschwiegenheit über alle Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet.

[6] Die Tätigkeitsnachweise des überlassenen Mitarbeiters sind nach Vorlage zu unterzeichnen.

[7] Ein Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von fünf Arbeitstagen zum jeweiligen Wochenende gekündigt werden. Sonn-, Feiertage und Samstage zählen hierbei nicht als Arbeitstage. Diese Kündigung ist nur wirksam, wenn sie RSZ gegenüber ausgesprochen wird. Eine wetterbezogene fristlose Kündigung ist ausgeschlossen.

[8] Stellt der Entleiher innerhalb der ersten vier Stunden fest, dass ein überlassener Mitarbeiter von RSZ sich nicht für die vorhergesehene Tätigkeit eignet und besteht er auf Austausch, werden ihm nach vorheriger Rücksprache bis zu 4 Arbeitsstunden nicht berechnet.

[9] RSZ steht dafür ein, dass die überlassenen Mitarbeiter allgemein für die vorhergesehenen Arbeiten geeignet sind; RSZ ist jedoch zur Nachprüfung von Arbeitspapieren, insbesondere von Zeugnissen der Mitarbeiter, auf ihre Richtigkeit hin oder zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen nicht verpflichtet.

[9.1] RSZ haftet nicht für das Handeln der überlassenen Mitarbeiter und nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Auswahl derselben. Der Entleiher darf den überlassenen Mitarbeiter nicht mit Geld oder Wertpapierangelegenheiten oder sonstigen Wertgegenständen betrauen. Geschieht dies dennoch, so liegt die Haftung ausschließlich beim Entleiher.

[9.2] Der Entleiher kann gegenüber RSZ keine Ansprüche auf Ersatz des mittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen.

[9.3] Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des überlassenen Mitarbeiter Ansprüche gegen RSZ oder dessen Mitarbeiter erheben, ist der Entleiher verpflichtet, RSZ und seine Mitarbeiter davon freizustellen, es sei denn, RSZ haftet aufgrund der vorangegangenen Bestimmungen.

[10] Falls der RSZ-Mitarbeiter seine Tätigkeit beim Entleiher nicht aufnimmt oder der Tätigkeit fernbleibt, wird RSZ vom Entleiher unverzüglich unterrichtet.

[11] RSZ ist berechtigt, seine Leistungen zurückzubehalten, wenn der Entleiher seine Verpflichtungen aus diesem oder einem früheren Arbeitnehmerüberlassungsvertrag oder aus sonstiger Geschäftsbeziehung zu RSZ ganz oder teilweise nicht erfüllt und RSZ ihm bereits eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung gesetzt hat.

[12] RSZ ist darüber hinaus berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen. Ein solcher Grund liegt vor, wenn:

[12.1] der Entleiher mit seiner Zahlungspflicht aus diesem oder einem früheren Vertrag in Verzug geraten ist und er auch eine angemessene Nachfrist hat verstreichen lassen.

[12.2] der Entleiher die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag verweigert oder sich aus den Umständen ergibt, dass die Erfüllung der Verpflichtungen des Entleihers erheblich gefährdet erscheinen, dass z.B. Zahlungsverpflichtungen aufgrund wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Entleihers durch einen Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, durch Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste, o.ä. gefährdet sind oder der Entleiher seine Verpflichtungen zur Einhaltung der Unfallverhütung- und Arbeitsschutzbestimmungen nicht erfüllt.

[13] Die Rechnungserstellung von RSZ erfolgt aufgrund von Tätigkeitsnachweisen, die RSZ-Mitarbeiter dem Entleiher wöchentlich zu Unterzeichnung vorlegen. Die Rechnungen sind ohne Abzug sofort nach Erhalt zu begleichen. RSZ ist berechtigt, bei Verzug ohne konkreten Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt RSZ unbenommen. Überlassene Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt. Forderungen des Entleihers, egal aus welchem Grund, können nicht in Abzug gebracht werden.

[14] Können die RSZ-Mitarbeiter an den Arbeitsstätten infolge von Arbeitsmangel nicht eingesetzt werden, so berechnet RSZ die zusätzlich entstandenen Fahrtkosten und die Fahrzeit. An- und Abfahrtskosten bei Fernsätzen sind vom Entleiher zu tragen, auch wenn diese von zeichnungsberechtigten Mitarbeitern des Entleihers in den RSZ-Tätigkeitsnachweisen nicht aufgeführt worden sind. Das gleiche gilt für die An- und Abreisezeit, Fahrt- und Übernachtungskosten zwischen mehreren Arbeitsstätten werden dem Entleiher gesondert in Rechnung gestellt. Abrechnungsgrundlage für die in diesem Abschnitt aufgeführten Leistungen ist der Bundesmontagetarifvertrag.

[15] Übernahme von Mitarbeitern: RSZ ist gleichzeitig als Personalvermittler tätig. Der Entleiher kann Mitarbeiter von RSZ direkt oder für einen Zeitraum nach der Entsendung übernehmen und einen eigenständigen Arbeitsvertrag abschließen. RSZ verzichtet insoweit gegenüber seinen Mitarbeitern auf die Erhaltung der Kündigungsfrist bezüglich deren Arbeitsverträge mit RSZ.

Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist das zwischen dem Entleiher und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttomonatsgehalt, mindestens aber das zwischen RSZ und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttomonatsgehalt. Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt bei direkter Übernahme des Zeitarbeitnehmers ohne vorherige Überlassung 2,5 Bruttomonatsgehälter. Bei einer Übernahme während der Überlassung beträgt die Vermittlungsprovision bei einer Übernahme innerhalb der ersten drei Monate der Überlassung 2,0 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb von sechs Monaten 1,5 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb von neun Monaten 1,0 Bruttomonatsgehalt und bei einer Übernahme innerhalb von zwölf Monaten 0,5 Bruttomonatsgehälter. Bei einer Übernahme nach 12 Monaten fällt keine Vermittlungsprovision an.

Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Provision ist 14 Tage nach Rechnungseingang fällig. Der Auftraggeber ist verpflichtet, RSZ den Teil des mit dem Mitarbeiter abgeschlossenen Arbeitsvertrages in Kopie zu übersenden, in dem die Gehaltsbestandteile aufgelistet und durch die entsprechenden Unterschriften bestätigt sind.

[16] Alle notwendigen Daten werden EDV-mäßig erfasst und im Rahmen dieses Vertrages weitergegeben.

[17] Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen.

[18] Die Einkaufs- und Geschäftsbedingungen des Entleihers, die mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, sind für RSZ unverbindlich, es sei denn, die RSZ-Geschäftsleitung hat ausdrücklich ihrem Inhalt unter Aufhebung ihrer eigenen Geschäftsbedingungen schriftlich zugestimmt.

[19] Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringende Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten ist Karlsruhe.